

4.14 Mammographie

Qualitätssicherungsvereinbarungen zur Mammographie waren bisher Bestandteil der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie. Aufgrund der für die Mammographie besonders getroffenen Regelungen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine eigene Vereinbarung geschaffen. Wie bereits in den vorangegangenen Qualitätsberichten ausführlich beschrieben, sieht diese Vereinbarung neben detaillierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Ärzte und die apparative Ausstattung der Praxen zusätzliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor. Dies sind im Wesentlichen

- > die Beurteilung einer Fallsammlung vor Erteilung einer Genehmigung
- > die kontrollierte Selbstüberprüfung in zweijährigem Abstand und
- > die Überprüfung der Dokumentation.

Als Neuerung wurde in der Richtlinie der Zeitpunkt der ersten Selbstüberprüfung auf 24 Monate und nicht wie bisher auf zwölf Monate nach Erteilung der Genehmigung festgesetzt. Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit für die Erstellung der Fallsammlungen und die Evaluation der Prüfungen von der Kooperationsgemeinschaft Mammographie zunächst an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übergegangen ist.

Ergebnisse der kontrollierten Selbstüberprüfung liegen jetzt vor und sind in Kapitel 4.14.1 näher ausgeführt. Für das Mammographie-Screening als Maßnahme der Krebsfrüherkennung gelten neben dieser Vereinbarung weitere Qualitätssicherungsvereinbarungen (siehe auch Kapitel 4.14.2).

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung) Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V Gültigkeit: seit 1.4.1993, zuletzt geändert: 1.1.2007	Genehmigungsvorbehalt	✓
	Eingangsprüfung/ Kolloquium	✓
	Frequenzregelung	
	Rezertifizierung	✓
	Praxisbegehungen/ Hygieneprüfung	
	Einzelfallprüfung durch Stichproben/ Dokumentationsprüfung	✓
	obligate Fortbildungen/ Teilnahme Qualitätszirkel	

Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2007	62	
Anzahl beschiedener Anträge	1	
- davon Anzahl Genehmigungen	1	
- davon Anzahl Ablehnungen	0	
Anzahl Kolloquien gem. Vereinbarung (§ 6 Abs.3)	0	
Beurteilung von Mammographieaufnahmen gemäß Anlage IV Abschnitt C (Fallsammlung)		
Anzahl Prüfungen	1. Prüfung	Wiederholungsprüfungen
	5	1
- davon bestanden	3	0
- davon nicht bestanden	2	1
Selbstüberprüfung gemäß Anlage IV Abschnitt D (§ 7 Abs.2 Buchst.b)		
Anzahl Ärzte, die an der Selbstüberprüfung teilgenommen haben	erstmalige Selbstüberprüfungen	weitere Selbstüberprüfungen
		32
- davon erfolgreiche Teilnahme		31
- davon nicht erfolgreiche Teilnahme		1
Kolloquien nach wiederholt nicht erfolgreicher Teilnahme (§ 5 Abs. 6e / § 5 Abs. 7b)	0	
Widerruf der Genehmigung (§ 5 Abs. 7c)	0	
Widerruf der Genehmigung wegen Nichtteilnahme (§ 5 Abs. 5)	0	
Überprüfung der Dokumentation nach Anlage IV Abschnitt E		
Anzahl Ärzte bei denen eine Überprüfung der Dokumentation durchgeführt wurde	1. Prüfung	Wiederholungsprüfungen
	2	49
- davon erfüllt	1	47
- davon nicht erfüllt da mindestens 13 Beurteilungen nach Stufe II: eingeschränkt - geringe Mängel (§ 6 Abs. 7a)*	0	0
- davon nicht erfüllt da mindestens 2 Beurteilungen nach Stufe III: unzureichend - schwerwiegende Mängel (§ 6 Abs. 7b)*	1	2
Anzahl Ärzte, die trotz Anforderung gem. § 6 Abs.2 nicht an der Prüfung nach Abschnitt E teilgenommen haben	0	
Widerruf der Genehmigung nach § 6 Abs. 7	0	
Anzahl Rückgaben/Beendigungen der Abrechnungsgenehmigung aus sonstigen Gründen	3	